

4. Säule Zeitvorsorge



Luzerner Kongress Gesellschaftspolitik |
Verkehrshaus der Schweiz |
4. Dezember 2018

- Teil 1: Grundlagen
- Teil 2: (Steuer-)Rechtliche Aspekte

1. Teil: Grundlagen



Definition der Zeitvorsorge

Geldfreie «4. Säule»:

- Zeitvorsorgende sparen nicht Geld an, sondern Zeit, indem sie hilfsbedürftige Personen unterstützen
- Jede eingesetzte Arbeitsstunde bedeutet eine Stunde Zeitguthaben (die Arbeit als solche wird nicht gewertet)
- Zeitsparende können ihr Guthaben einlösen, wenn sie ihrerseits Hilfe benötigen

Ziel: Gegenseitige Solidarität, die Familienbande übersteigt

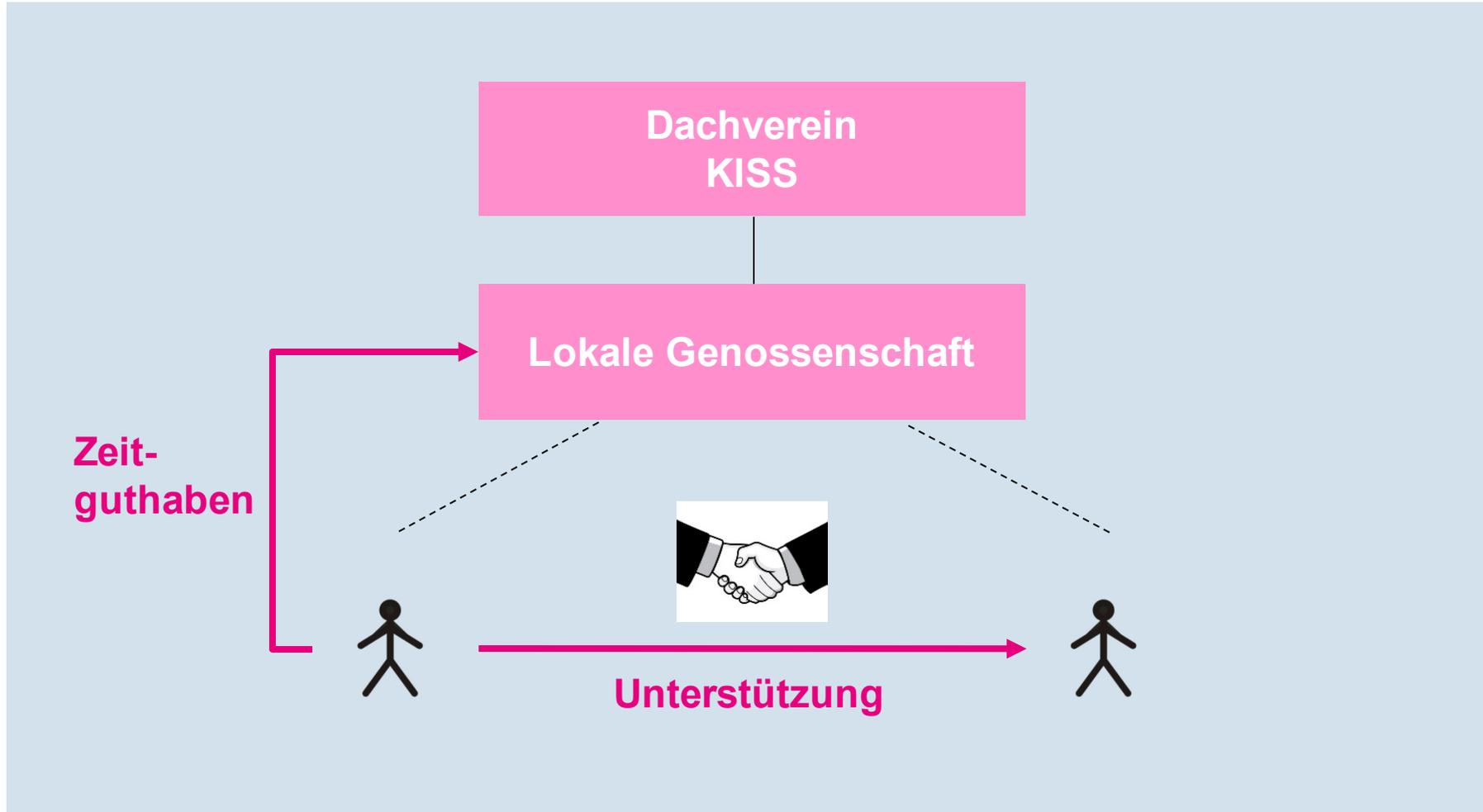
Weshalb ist Zeitvorsorge sinnvoll?

- Menschen werden immer älter
 - Anteil an 80jährigen und noch älteren Menschen nimmt zu
 - Angehörige sind selber ausgelastet
 - Nachbarschaftshilfe ist in anonym gewordener Gesellschaft schwierig
- Enorme Herausforderung für Sozialversicherungen und Gesundheitswesen

- Idee rührt aus den Anfängen des 19. Jahrhunderts
- «Fureai Kippu» in Japan (1973)
- «Time Dollars» in den USA (1980er Jahre)
- international auf dem Vormarsch (etwa auch in Deutschland und Österreich)

- Vorreiterinnen in der Schweiz:
 - Stiftung Zeitvorsorge St. Gallen, aktiv seit 2013
 - KISS-Netzwerk (KISS = «Keep It Small and Simple»), seit 2014 Dachorganisation
- Dachverband KISS umfasst
 - 11 Genossenschaften (10 weitere im Aufbau)
 - eine affilierte Genossenschaft

Funktionsweise (KISS-Modell)



- Zeitvorsorge funktioniert geldfrei
- Zeitgutschriften sind nicht handelbar
- Erwerb von Zeitguthaben ist beschränkt (derzeit 700 Stunden)
- Ob und wann ein Zeitguthaben eingelöst wird, ist bei Erwerb offen
- Zeitguthaben lassen sich verschenken (Ausnahme: Zeitvorsorge St. Gallen), aber nicht vererben

Wer darf Leistungen beziehen?

- Ältere und alte Personen (keine genauen Alterslimiten), sofern auf Unterstützung angewiesen
- Personen jeden Alters, sofern in kurzfristiger Notlage

Welche Leistungen sind zulässig?

1. Gesellschaft leisten (Konversation, Ausflüge, Spazieren, Spielen, Sterbebegleitung, Einkaufen)
2. Begleitung und Fahrdienste (Behörden, Kirche, Arzt)
3. Hilfe im Alltag (Büro, Entsorgung, Essen, Garten, Haushalt, Kinderbetreuung, Technik, Tiere)
4. «Genossenschaftstopf» (Verwaltung, Anlässe, Sprachen-Treffs, Aktivierung)



- Besteht ein Anspruch auf Zeitguthaben auch bei der Unterstützung von Verwandten?
→ Grundsätzlich nein

- Besteht ein Anspruch auf Zeitguthaben bei der Erbringung von Pflegedienstleistungen?
→ Nein

2. Teil: Rechtliche Aspekte



- Rechtliche Rahmenbedingungen bis dato kaum geklärt
 - Steuerrechtliche Fragestellungen im Fokus
- Weil: «The power to tax is the power to destroy»

Steuerliche Folgen bei(m)

- Erwerb von Zeitgutschriften
- Halten von Zeitgutschriften
- Verschenken von Zeitgutschriften
- Einlösen von Zeitgutschriften

Ausgeklammert bleiben:

- Steuerpflicht bzw. Steuerbefreiung von Zeitvorsorgeorganisationen
- Mehrwertsteuerfragen

DIREKTE STEUERN

Einkommens- und Vermögenssteuern:

Steuersubjekt: natürliche
Personen

Steuerhoheit: Bund, Kantone,
Gemeinden

→ bundesrechtlich harmonisiert

INDIREKTE STEUERN

Schenkungssteuern:

Steuersubjekt: Begünstigte
Personen

Steuerhoheit: nur
Kantone/Gemeinden

→ nicht harmonisiert

- **Führt der Erwerb von Zeitgutschriften zu steuerbarem Einkommen?**
- **Beurteilung:**
 - Einkommen ist der gesamte Reinvermögenszufluss
 - Zeitgutschrift ist weder handelbar noch bewertbar, sie hat keinen «Geldwert»
 - Realisation der Zeitgutschrift ist ungewiss = sog. Anwartschaft
- **Fazit:** Erwerb führt nicht zu steuerbarem Einkommen

- **Unterliegt das Halten von Zeitgutschriften der Vermögenssteuer?**
- **Beurteilung:**
 - Vermögen ist die Gesamtheit der geldwerten Rechte
 - Zeitguthaben sind bloss Anwartschaften (siehe Folie vorher)
- **Fazit:** Zeitgutschriften unterliegen nicht der Vermögenssteuer

- **Ist das Verschenken von Zeitgutschriften schenkungssteuerpflichtig?**
- **Beurteilung:**
 - Schenkung ist eine Vermögenszuwendung
 - Verschenken von Anwartschaften ist keine Zuwendung von Vermögen
→ keine Bereicherung des Beschenkten
- **Fazit:** Das Verschenken von Zeitgutschriften zeitigt keine Schenkungssteuerfolgen

Einlösung von Zeitgutschriften

- **Führt das Einlösen von Zeitgutschriften zu steuerbarem Einkommen?**
- **Beurteilung:**
 - Einlösen der Zeitgutschrift erspart Auslage (sog. Ersparnisbereicherung) – Drittperson müsste dafür bezahlen
 - Naturalleistungen haben Geldwert
- **Fazit:** Das Einlösen von Zeitgutschriften führt zu steuerbarem Einkommen

→ steuerliche «Zeitbombe»



- Einschreiten des Gesetzgebers notwendig
- Lösungsansatz: Anerkennung der Zeitvorsorge als 4. Säule verbunden mit steuerlicher Privilegierung



- Zeitvorsorge funktioniert geldfrei über Zeiteinheiten
- Der Erwerb, das Halten und das Verschenken von Zeitgutschriften bleibt steuerfrei
- Das Einlösen von Zeitguthaben unterliegt nach geltendem Recht als Naturalleistung der Einkommenssteuer

Besten Dank für Ihre Aufmerksamkeit

Fragen?



Andrea Opel

Prof. Dr., Ordinaria für Steuerrecht, Universität Luzern
Konsulentin bei Bär & Karrer

andrea.opel@unilu.ch

Literaturhinweis: Andrea Opel, Zeitvorsorge als «4. Säule» –
Besteuerung des Erwerbs, des Haltens und der Einlösung von
Zeitgutschriften, ASA87 (2018/2019), S. 81 ff.